

3504/AB XX.GP

Die Abgeordneten Kier, Partnerinnen und Partner haben am 18.2.1998 unter der Nummer 3664/J - NR/1998 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erhebungen von österreichischen Botschaften in Einbürgerungsverfahren gerichtet, die lautet:

"In den letzten Jahren ist es offenbar Brauch geworden, anlässlich von Einbürgerungsverfahren "Erhebungen" über die Antragsteller an österreichischen Botschaften in den Herkunftsländern zu veranlassen. Den unterfertigten Abgeordneten liegt ein fragwürdiger Akt über solche "Erhebungen"1 die für die Betroffenen offenbar sehr kostspielig werden können, vor. Im Zuge des erwähnten Einbürgerungsverfahrens des Amtes der Wiener Landesregierung (MA 61/IV/ - M 613/94) aus dem Jahr 1994 wurde die Österreichische Botschaft in Islamabad mehrmals zu solchen Erhebungen aufgefordert.

1. Am 18.10.1994 wurde der Antragsteller im zitierten Verfahren informiert, daß die Kosten für die Verifizierung von Dokumenten und "Ermittlungen" durch die Österreichische Botschaft in Islamabad "voraussichtlich ÖS 7.500,-- betragen werden". Welche einzelnen Leistungen mußten dafür von der Botschaft bzw. Botschaftsangestellten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten selbst erbracht - welche von Dritten gegen Entgelt in Anspruch genommen werden?
2. Welche Personen oder Institutionen außerhalb der österreichischen Botschaft wurden für diese Ermittlungen beschäftigt bzw. in Anspruch genommen?
3. Die zitierten ÖS 7.500,-- waren voraussichtliche Kosten. Wie hoch waren die tatsächlichen Kosten?
4. Wie genau schlüsseln sich diese Kosten auf?
5. Hat die Verfahrenspartei dieses Verfahrens jemals die exakte Kostenaufstellung zugesandt bekommen bzw. Einsicht oder Kopien erhalten? Wenn ja, wann und durch welche Behörde? Wenn nein, warum nicht und wann wird dies ermöglicht?

6. Am 17.11.1997, also etwa drei Jahre nach den ersten Erhebungen, wurde der Verfahrenspartei neuerlich mitgeteilt, daß für weitere Erhebungen der Österreichischen Botschaft neuerlich ÖS 5.500,-- zu bezahlen sind. Welche einzelnen Leistungen mußten dafür von der Botschaft bzw. Botschaftsangestellten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten selbst erbracht, welche von Dritten gegen Entgelt in Anspruch genommen werden?
7. Welche Personen oder Institutionen außerhalb der österreichischen Botschaft wurden für diese neuerlichen Ermittlungen beschäftigt bzw. in Anspruch genommen?
8. Die zitierten ÖS 5.500,-- waren voraussichtliche Kosten. Wie hoch waren die tatsächlichen Kosten?
9. Wie genau schlüsseln sich diese Kosten auf?
10. In Anbetracht des in Pakistan landesüblichen Lohnniveaus ist die insgesamt eingehobene Summe von ÖS 13.000,-- für Ermittlungen ein sehr hoher Geldbetrag. Wurden von diesem Betrag auch gesetzlich oder vertraglich nicht vorgeschriebene Gebühren, Abgaben oder Zuwendungen an Beamtinnen oder Beamte oder öffentliche Stellen bezahlt? Wenn ja, warum und für welche Dienstleistungen?
11. Sind alle Leistungen von Ämtern und öffentlichen Stellen, die für diese Zuwendungen erbracht wurden, in Bangladesch gesetzlich gedeckt?
12. Aus welchem Grund mußten überhaupt solch aufwendige Erhebungen veranlaßt werden und welches Resultat haben sie erbracht?
13. Wie hoch war im Jahr 1996 die Gesamtsumme der als Barauslagen gemäß § 76 Abs. 1 AVG eingehobenen Beträge, die von der Österreichischen Botschaft in Islamabad für Ermittlungen in Einbürgerungs - und in Aufenthaltsverfahren ausgegeben wurde?
14. Wie hoch war in den Jahren 1996 und 1997 die entsprechende Gesamtsumme der Beträge, die für Ermittlungen in Einbürgerungs - und Aufenthaltsverfahren an allen österreichischen Botschaften eingehoben wurde?
15. An welchen Botschaften wurden 1996 und 1997 wie viele Ermittlungen in wie vielen Einbürgerungs - und Aufenthaltsverfahren durchgeführt?

16. Aus welchen Gründen bzw. Verdachtsmomenten werden Erhebungen wie die oben angeführte durchgeführt?"

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:
Zu den Fragen 1bis einschließlich 12 und die Frage 16:
Im Hinblick auf die Kompetenzlage des Art. 11 des Bundes -
Verfassungsgesetzes bin
ich als Bundesminister für Inneres nicht der richtige
Ansprechpartner, da
Staatsbürgerschaftsangelegenheiten im Sinne dieser Regelung
wohl in der
Gesetzgebung Bundessache, in der Vollziehung aber
Landessache sind.
Insoweit sich die Fragen auf Amtshandlungen beziehen, die
an den österreichischen
Vertretungsbehörden im Ausland gesetzt wurden, darf ich auf
die Zuständigkeit des
Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten
verweisen.
Seitens des Bundesministers für Inneres wurden jedenfalls
keine Anordnungen
gegenüber den Vertretungsbehörden auf Durchführung von
Ermittlungen in
Einbürgerungsverfahren erlassen, keine Personen hiefür
beschäftigt, keine Kosten
vorgeschrieben und keine Barauslagen bestimmt.
Zu den Fragen 13 bis einschließlich 15:
Hiebei handelt es sich abermals nicht um meine Kompetenz,
da österreichische
Vertretungsbehörden und die damit verbunden Ermittlungen
einzig und allein in den
Aufgabenbereich des Bundesministers für auswärtige
Angelegenheiten fallen.
Was Amtshandlungen der Vertretungsbehörden in
Aufenthaltsverfahren anlangt, so
werden diese insoweit durchgeführt, als es zur Feststellung
des relevanten
Sachverhaltes aufgrund des AVG notwendig ist. Statistische
Unterlagen hiezu liegen
mir nicht vor.